

Handball – Wir. Gewinnen. Gemeinsam.

Bayerischer Handball-Verband e. V. · Georg-Brauchle-Ring 93 · 80992 München



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

ALPENVORLAND

Bayerischer Handball- Verband Bezirk Alpenvorland

**Bayerischer Handball-Verband e.V.
Bezirk Alpenvorland**

Lerchenstraße 11
82110 Germering
www.bhv-online.de

Andreas Heßelmann

stv. Bezirksvorsitzender Spielbetrieb

andreas.hesselmann@bhv-online.de

P (089) 8414136

G (089) 15702-473

H (0176) 32299-309

Durchführungsbestimmungen

Frauen und Männer Meisterschaftsrunde 2023/2024

Sparkasse Erlangen
IBAN: DE57 7635 0000 0060 0266 46
BIC: BYLA-DEM1ERH
Finanzamt München
St.-Nr.: 143/211/20149

Präsidium: Georg Clarke (Präsident),
Michael Geis, Dr. Markus Sikora, Ben
Schulze, Ernst Werner, Daniel Bauer,
Ingrid Schuhbauer, Brunhilde
Bieswanger

Registergericht München: VR 4699

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Hygienebestimmungen	3
III. Spielmodus.....	3
Männer - Bezirksoberliga.....	4
Männer - Bezirksliga	4
Männer - Bezirksklasse.....	5
Frauen - Bezirksoberliga	6
Frauen - Bezirksliga.....	6
IV. Einschränkungen des Spielrechts	7
V. Verwendung des elektronischen Spielberichts (nuScore)	7
VI. Schiedsrichter.....	9
Schiedsrichtereinteilung.....	9
Zeitnehmer und Sekretäre (Z/S)	9
Technische Besprechung	10
VII. Schiedsrichterbeobachtung und -coaching.....	10
VIII. Spielverlegungen	11
Spielabsage/Spielverzicht.....	12
IX. Saisonunterbrechung	12
X. Saisonabbruch/Nichtdurchführung aller Spiele	12
XI. Verlängerung der Saison.....	13
XII. Hallenbestimmungen	13
XIII. Spielkleidung	14
XIV. Spielausweis	14
XV. Spieltechnische Bestimmungen.....	15
Freundschaftsspiele und Turniere	15
XVI. Wirtschaftliche Bestimmungen	15
XVII. Rechtliche Bestimmungen.....	16
17	
XVIII. Anlagen	17
1. Kurzanleitung zum Finden der Spielecodes und -pins in nuLiga	17
2. Weitere hilfreiche Links.....	17

I. Allgemeine Bestimmungen

Für die Austragungsform und die Durchführung der Spiele gelten die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes (DHB) und des Bayerischen Handball-Verbandes (BHV), **sowie die Durchführungsbestimmungen des BHV.**

Die Durchführungsbestimmungen werden nach § 96 der Satzung des BHV, durch die Bezirksspielleitung des Bezirks Alpenvorland festgelegt und gelten für alle Spiele des Bezirkes, falls keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Die Austragungsform und die Durchführungsbestimmungen (Dfb) sind für alle im Bezirk Alpenvorland teilnehmenden Vereine bindend.

Gemäß der Spielordnung (SpO) des DHB/BHV werden alle Spiele nach den derzeit gültigen internationalen Handball-Regeln und den dazu vom DHB und BHV erlassenen Durchführungsbestimmungen durchgeführt und beaufsichtigt.

Die Vereine verpflichten sich, den Wettbewerb nach den Bestimmungen und Beschlüssen des DHB, BHV und des Bezirks Alpenvorland bis zum Ende der Meisterschaftsspiele durchzuspielen sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BHV, dem Bezirk Alpenvorland und den anderen Vereinen zu erfüllen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Spielbetrieb ist eine Bestrafung gemäß SpO und Rechtsordnung (RO) zu erwarten.

II. Hygienebestimmungen

Sollten sich geänderte oder neue behördliche Regelungen zu einem Infektionsgeschehen vor Ort ergeben, die den Spielbetrieb oder alle damit zusammenhängenden Bereiche wie Zuschauer:innen, Verpflegung etc. beeinflussen, ist dies den betroffenen Personen (Schiedsrichter:innen, Mannschaftenverantwortlichen und den jeweiligen Vereinen) unverzüglich mitzuteilen. Ebenso unverzüglich sind die betroffenen Spielleitenden Stellen zu informieren. Zusätzlich ist der Verein dazu verpflichtet, entsprechende Regelungen in nuLiga als pdf-Dokument unter „Hygienekonzept“ zu hinterlegen sowie einen Hygiene-Beauftragten zu benennen und diesen ebenfalls in nuLiga zu hinterlegen.

III. Spielmodus

Die Spiele werden in Hin- und Rückrunde ausgetragen.

Die **Ermittlung der Rangfolge** in der Tabelle erfolgt nach § 42 und § 43 SpO bzw. bei nicht rechtzeitig ermitteltem Meister nach § 52 und §25a SpO. Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden bei Punktgleichheit auf den Plätzen des Auf-/Abstiegs die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele.

Auf-/Abstieg nach Anhang II zu § 38 SpO – BHV-Regelung Abschnitt VIII, gilt für alle Ligen der Männer und Frauen gilt der **gleitende Abstieg**. Das heißt es ist auf Platz zu spielen.

Teilnahme an der Bezirksklasse a.K.

Für Mannschaften der Männer und Frauen die mit Genehmigung außer Konkurrenz teilnehmen, gelten alle Bestimmungen ebenso wie für Mannschaften in Konkurrenz. Bezüglich des Festspielens nach § 55 SpO BHV gelten ihre Spiele als Freundschaftsspiele. Dies gilt in diesen Spielen auch für die gegnerische Mannschaft.

Männer - Bezirksoberliga

Die Bezirksoberliga spielt in dieser Saison mit 12 Mannschaften. Die festgelegte Regelmannschaftszahl beträgt 12 Mannschaften. Diese wird durch die Regelung des Auf- und Abstiegs gemäß Zusatzbestimmungen des BHV zu § 38 SpO (Anhang II) erreicht.

Aufstieg: Der Bezirksmeister steigt direkt in die Landesliga auf. Kann der Bezirksmeister nicht aufsteigen oder verzichtet er, kann der Zweitplatzierte das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Steigt keine Mannschaft auf, so verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Landesliga.

Abstieg: Die maximale Zahl der Absteiger beträgt 5 Mannschaften. Die tatsächliche Anzahl der Absteiger errechnet sich nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs wie folgt (diese Beispiele beschreiben ausdrücklich nicht alle möglichen Fälle des Abstiegs/Aufstiegs):

Aufsteiger in LL	1	1	1	1	1	1
Absteiger aus LL	1	2	3	4	5	6
Aufsteiger aus BL	3	3	3	3	3	3
Absteiger aus BOL	3	4	5	5	5	5
Regelzahl	12	12	12	12	12	12
Mannschaftszahl	12	12	12	13	14	15
23/24						

Relegation: Der bestplatzierte Absteiger der Bezirksoberliga (i. d. R. Platz 10) und der dritte Platz der Bezirksliga – sofern aufstiegsberechtigt – bestreiten Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel) um den Verbleib bzw. Aufstieg in die Bezirksoberliga. Verzichtet eine der beiden Mannschaften, so entfallen die Entscheidungsspiele.

Schiedsrichterminderspiele: Die Spiele werden grundsätzlich von Schiedsrichterteams geleitet und somit bei den Schiedsrichterminderspielen mit dem Faktor 1 gezählt.

Letzter Spieltag, ist der 14.04.2024 18:30 Uhr.

Männer - Bezirksliga

Die Bezirksliga spielt in dieser Saison mit 12 Mannschaften. Die festgelegte Regelmannschaftszahl beträgt 12 Mannschaften. Diese wird durch die Regelung des Auf- und Abstiegs gemäß Zusatzbestimmungen des BHV zu § 38 SpO (Anhang II) und folgender Sonderregelung für die Saison 2023/2024 erreicht.

Aufstieg: Die zwei bestplatzierten Mannschaften steigen, sofern sie berechtigt sind, in die Bezirksoberliga auf. Die drittplatzierte Mannschaft geht in die Relegation. Verzichtet eine Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht, so steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Bezirksoberliga ab.

Abstieg: Die maximale Zahl der Absteiger beträgt 5 Mannschaften. Die tatsächliche Anzahl der Absteiger errechnet sich nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs wie folgt (diese Beispiele beschreiben ausdrücklich nicht alle möglichen Fälle des Abstiegs/Aufstiegs):

Aufsteiger in BOL	3	3	3	3	3	3
Absteiger aus BOL	1	2	3	4	5	5
Aufsteiger aus BK	3	3	3	3	3	3
Absteiger aus BL	1	2	3	4	5	5
Regelzahl	12	12	12	12	12	12
Mannschaftszahl	12	12	12	12	12	13
23/24						

Relegation: Der bestplatzierte Absteiger der Bezirksliga (i. d. R. Platz 10) und der Sieger aus den Relegationsspielen der Tabellenzweiten der Bezirksklasse – sofern aufstiegsberechtigt – bestreiten Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel) um den Verbleib bzw. Aufstieg in die Bezirksliga. Verzichtet eine der beiden Mannschaften, so entfallen die jeweiligen Entscheidungsspiele.

Schiedsrichterminderspiele: Die Spiele werden grundsätzlich von Schiedsrichterteams geleitet und somit bei den Schiedsrichterminderspielen mit dem Faktor 1 gezählt.

Letzter Spieltag, ist der 14.04.2024 18:30 Uhr.

Männer - Bezirksklasse

Die Bezirksklasse spielt in dieser Saison in **zwei** Staffeln mit jeweils **10** Mannschaften. Die festgelegte Regelmannschaftszahl pro Staffel beträgt 10 Mannschaften. Diese wird durch die Regelung des Auf- und Abstiegs gemäß Zusatzbestimmungen des BHV zu § 38 SpO (Anhang II) und folgender Sonderregelung für die Saison 2023/2024 erreicht.

Aufstieg: Die zwei Erstplatzierten Mannschaften steigen, sofern sie berechtigt, in die Bezirksliga auf. Ist eine oder mehrere Mannschaften zum Aufstieg nicht berechtigt oder verzichtet, so steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Bezirksliga ab.

Relegation: Der bestplatzierte Absteiger der Bezirksliga (i. d. R. Platz 10) und der Sieger aus den Relegationsspielen der Tabellenzweiten der Bezirksklasse – sofern aufstiegsberechtigt – bestreiten Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel) um den Verbleib bzw. Aufstieg in die Bezirksliga. Verzichtet eine der beiden Mannschaften, so entfallen die jeweiligen Entscheidungsspiele.

Schiedsrichterminderspiele: Die Spiele werden grundsätzlich von einem Schiedsrichter geleitet und somit bei den Schiedsrichterminderspielen mit dem Faktor 0,5 gezählt.

Letzter Spieltag, ist der 17.03.2024 18:30 Uhr.

Frauen - Bezirksoberliga

Die Bezirksoberliga spielt in dieser Saison mit 12 Mannschaften. Die festgelegte Regelmannschaftszahl beträgt 12 Mannschaften. Diese wird durch die Regelung des Auf- und Abstiegs gemäß Zusatzbestimmungen des BHV zu § 38 SpO (Anhang II) erreicht.

Aufstieg: Der Bezirksmeister steigt direkt in die Landesliga auf. Kann der Bezirksmeister nicht aufsteigen oder verzichtet er, kann der Zweitplatzierte das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Steigt keine Mannschaft auf, so verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Landesliga.

Abstieg: Die maximale Zahl der Absteiger beträgt 5 Mannschaften. Die tatsächliche Anzahl der Absteiger errechnet sich nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs wie folgt (diese Beispiele beschreiben ausdrücklich nicht alle möglichen Fälle des Abstiegs/Aufstiegs):

Aufsteiger in LL	1	1	1	1	1
Absteiger aus LL	1	2	3	4	5
Aufsteiger aus BL	3	3	3	3	3
Absteiger aus BOL	3	4	5	5	5
Regelzahl	12	12	12	12	12
Mannschaftszahl	12	12	12	13	14
23/24					

Relegation: Der bestplatzierte Absteiger der Bezirksoberliga (i. d. R. Platz 10) und der Sieger aus den Relegationsspielen der Tabellenzweiten der Bezirksliga – sofern aufstiegsberechtigt – bestreiten Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel) um den Verbleib bzw. Aufstieg in die Bezirksoberliga. Verzichtet eine der beiden Mannschaften, so entfallen die jeweiligen Entscheidungsspiele.

Schiedsrichterminderspiele: Die Spiele werden grundsätzlich von Schiedsrichterteams geleitet und somit bei den Schiedsrichterminderspielen mit dem Faktor 1 gezählt.

Letzter Spieltag, ist der 14.04.2024 18:30 Uhr.

Frauen - Bezirksliga

Die Bezirksliga spielt in dieser Saison in zwei Staffeln mit acht bzw. neun Mannschaften. Die festgelegte Regelmannschaftszahl pro Staffel beträgt 8 Mannschaften. Diese wird durch die Regelung des Auf- und Abstiegs gemäß Zusatzbestimmungen des BHV zu § 38 SpO (Anhang II) und folgender Sonderregelung für die Saison 2023/2024 erreicht.

Aufstieg: Die zwei Erstplatzierten Mannschaften steigen, sofern sie berechtigt, in die Bezirksoberliga auf. Ist eine oder mehrere Mannschaften zum Aufstieg nicht berechtigt oder verzichtet, so steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Bezirksoberliga ab.

Relegation: Der bestplatzierte Absteiger der Bezirksoberliga (i. d. R. Platz 10) und der Sieger aus den Relegationsspielen der Tabellenzweiten der Bezirksliga – sofern aufstiegsberechtigt – bestreiten Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel) um den

Verbleib bzw. Aufstieg in der/die Bezirksoberliga. Verzichtet eine der beiden Mannschaften, so entfallen die jeweiligen Entscheidungsspiele.

Schiedsrichterminderspiele: Die Spiele werden grundsätzlich von einem Schiedsrichter geleitet und somit bei den Schiedsrichterminderspielen mit dem Faktor 0,5 gezählt.

Letzter Spieltag, ist der 24.03.2024 18:30 Uhr.

IV. Einschränkungen des Spielrechts

Jugendliche dürfen laut **Jugendschutzbestimmungen** innerhalb von 48 Stunden nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmung gilt der Jugendliche für alle weiteren Spiele des Tages als nicht teilnahmeberechtigt.

Die **Einschränkung des Spielrechts nach § 55** der Spielordnung haben Vereine mit zwei oder mehr Mannschaften, welche in Konkurrenz spielen zu beachten.

Anträge auf Überprüfung der Spielberechtigung und das Festspielen nach § 55 SpO sind an die betreffende Spielleitende Stelle schriftlich per E-Mail bzw. Post zu richten (namentliche Nennung des/der zu überprüfenden Spielers/-in je Spiel). Die Anträge sind gebührenpflichtig. Die Gebühr (einschließlich anfallender Auslagen) beträgt 15.-- € je Spieler(in) und je Spiel. Führt die Überprüfung zu einer Bestrafung des fehlbaren Vereines, so wird die Gebühr dem Antragsteller erstattet. Die Abrechnung der Gebühr erfolgt über die Quartalsabrechnung.

Eine amtliche Überprüfung durch die Spielleitenden Stellen bleibt davon unberührt.

V. Verwendung des elektronischen Spielberichts (nuScore)

Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der elektronische Spielbericht (nuScore 2.0) eingesetzt. Die Nutzung ist für alle Ligen im Bezirk Alpenvorland bindend.

Für die Abwicklung des Spieles in nuScore 2.0 ist ausschließlich der Heimverein verantwortlich (Stellung der funktionstüchtigen Hardware, von Zeitstrafenzettel und Spielberechtigungszettel gem. BHV-Norm, Laden des Spieles vor Spielbeginn mittels Spielcode, Führung des Spielberichtes vor, während und nach dem Spiel durch einen auf die Hardware eingewiesenen Sekretär und versenden des genehmigten Spielberichtes nach Spielende.).

Zudem sind immer ein leerer Spielberichtsbogen in Papierform, sowie ein ausreichend frankiertes und adressiertes Kuvert (Spielleitende Stelle) vorzuhalten. Mängel im Rahmen dieser Abwicklung stellen grundsätzlich einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar.

Finden in einer Halle zwei aufeinanderfolgende Spielen statt, gilt die folgende Regelung:

- Hardware muss doppelt vorhanden sein, um das nachfolgende zweite Spiel vorbereiten zu können.
- Leiten die Schiedsrichter zwei oder mehrere Spiele, so regeln sie den Zeitpunkt für

die Übergabe mit den beteiligten Z/S.

Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler/innen und der vollständigen und richtigen Daten zu den Mannschaftsoffiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen zuständig und verantwortlich, die dies durch die digitale Unterschrift (PIN) auch bestätigen.

Die digitale Unterschrift zur Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichts hat durch die Schiedsrichter (PIN) bis spätestens 30 Minuten nach Spielende in Anwesenheit je eines Offiziellen der beiden beteiligten Mannschaften zu erfolgen.

Eine Kurzanleitung zum Auffinden der Pins und Codes ist den Anlagen zu entnehmen.

Im Falle etwaiger Einsprüche ist dies vom Schiedsrichter oder Sekretär entsprechend einzutragen, wobei nur eine beschränkte Textlänge möglich ist.

Die Details für die nuScore 2.0 -Anwendung sind in der Handlungsanleitung nuScore beschrieben, die unter folgendem Link einzusehen: <https://nu-gmbh.atlassian.net/wiki/spaces/ARGEHBDEPUB/pages/2505375861/Handlungsanleitung+elektronischer+Spielbericht+nuScore+2.0>

Wichtig: Sämtliche Updatefunktionen sollten auf dem Rechner deaktiviert werden.

Falls der elektronische Spielbericht aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann, gilt:

- Es ist ein 5-fach Spielprotokoll in Papierform zu verwenden. Die Spielernamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend, die Spielausweisnummer und das Geburtsjahr vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen.
- Das Original des Spielberichtes erhält die Spielleitende Stelle, je eine Durchschrift erhalten das Schiedsrichtergespann und die beteiligten Vereine. Der Heimverein hat den ersten Durchschlag 4 Wochen aufzubewahren und diese z. B. bei Verlust des Originals auf Nachfrage vorzulegen.
- Für die Versendung des Spielberichtes ist den Schiedsrichtern vor Spielbeginn ein an den Spielleiter adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Der Spielbericht ist durch die Schiedsrichter spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle abzuschicken (nur bei Verwendung des Spielberichtes in Papierform).
- Das Spielergebnis ist vom Heimverein nach Spielende in nuLiga per Internet oder SMS einzustellen. Bei allen Spielklassen bis 23:00 Uhr des Spieltages. Sonntag müssen alle Spielergebnisse bis 23:00 Uhr gemeldet sein.
- Falsches oder verspätetes Übersenden von Spielberichten bzw. Durchschlägen bzw. das Nichtnachreichen des Durchschlages durch den Verein nach Aufforderung wird mit einer Geldbuße nach Abs. 3 Nr. 1b der ZB des BHV zu § 25 RO progressiv von 5,00 bis 15,00 € bestraft.

VI. Schiedsrichter

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Bezirksschiedsrichterausschuss (BSA).

Der Bezirksschiedsrichterwart (BSW) und der Bezirksschiedsrichterausschuss (BSA) sind berechtigt, Änderungen in der Schiedsrichteransetzung vorzunehmen.

Die Schiedsrichteransetzung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.

Schiedsrichtereinteilung

In allen Spielklassen, Ausnahme der Bezirksklasse a.K. (Männer) und der a.K.-Spiele der Bezirksliga Frauen, werden durch den BSA **neutrale Schiedsrichter eingeteilt**.

Die Auszahlung der Schiedsrichterspesen erfolgt nach Spielende in der Schiedsrichterkabine.

Zeitnehmer und Sekretäre (Z/S)

Bei allen Spielen Bezirksebene stellt der Heimverein grundsätzlich Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S), in den Bezirksoberligen der Erwachsenen und in der Bezirksliga der Männer hat der Gastverein jedoch das Recht einen Sekretär (S) zu stellen. Dies ist dem Heimverein durch den in nuLiga hinterlegten Mannschaftskontakte (der betroffenen Mannschaft) mindestens 72 h vor dem Spiel mitzuteilen. Für den regelkundigen und möglichst geschulten Zeitnehmer (Z) gilt ein Mindestalter von 18 Jahren. Ist der Zeitnehmer ein SR mit bis 30.06.2024 gültigem SR-Ausweis, gilt ein Mindestalter von 16 Jahren. Der zum Einsatz kommende Sekretär (S) sollte eine nuScore-Schulung besucht haben. Für ihn gilt ein Mindestalter von 16 Jahren. Für den Einsatz in Jugendspielen gilt ein Mindestalter von 14 Jahren. In den Bezirksoberligen der Erwachsenen und in der Bezirksliga der Männer haben die Zeitnehmer und Sekretäre eine entsprechende Schulung zu besuchen. Als Nachweis erhalten die Teilnehmer solcher Schulungen einen entsprechenden Zeitnehmer-/Sekretär-Ausweis in digitaler Form. Zum Spiel ist dieser Ausweis mit Gültigkeit bis 30.06.2024 (oder länger), eine durch Moodle vorläufig generierte Z/S-Lizenz (mit Gültigkeit zum Zeitpunkt des Spiels) oder der SR-Ausweis jeweils unaufgefordert den SR des Spieles vorzulegen bzw. in digitaler Form vorzuzeigen. Die Vorlage einer vorläufigen Z/S-Lizenz ist von den Schiedsrichter:innen in Spielberichtsbogen festzuhalten. Eine Nichtvorlage des Ausweises stellt einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar und zieht grundsätzlich eine Ahndung mit einer Geldbuße nach sich.

In allen anderen Ligen weisen die SR die Z/S 30 Minuten vor dem Spiel in ihre Aufgaben ein.

Der Heimverein, vertreten in der Person des Sekretärs, ist verantwortlich für die Schaffung der technischen Voraussetzungen und damit für einen pünktlichen Spielbeginn.

Der Sekretär verfügt dazu über die notwendige funktionstüchtige Hardware mit dem rechtzeitig heruntergeladenen Spiel und hält sowohl Spiel-Code als auch Spiel-PIN des Heimvereins bereit.

45 Minuten vor Spielbeginn übergeben der Heim- und der Gastverein die Liste der Spieler und Offiziellen dem Sekretär, die dieser in das Protokoll einträgt bzw. die darin

bereits vorgeschlagenen Einträge korrigiert. Weiterhin trägt er Trikotfarben und den Zeitnehmer und den Sekretär ein.

Der Sekretär übergibt den Schiedsrichtern/dem Schiedsrichter unaufgefordert spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Hardware mit dem ausgefüllten und von beiden Mannschaftsverantwortlichen (MVA) unterschriebenen nuScore 2.0 Spielbericht.

Auf Verlangen der Schiedsrichter unterstützt der Sekretär diese und nimmt im Auftrag der Schiedsrichter weitere Eintragungen in nuScore 2.0 vor. Auf Verlangen der Schiedsrichter erfolgt diese Form der Unterstützung auch in der Halbzeitpause und nach Spielende. Insbesondere wird das Spiel ausschließlich auf Anweisung der SR in nuScore 2.0 „abgeschlossen“.

Bei einer aus technischen Gründen notwendigen Verwendung des Spielberichts bogens in Papierform gelten die obigen Festlegungen sinngemäß.

Bei Ausbleiben des/der SR ist gemäß § 77 SpO zu verfahren. Spiele der Bezirksoberliga, Bezirksligen, Bezirksklassen, und untere Mannschaften müssen in jedem Fall ausgetragen werden.

Technische Besprechung

In der Bezirksoberligen der Männer und Frauen finden 30 Minuten vor Spielbeginn in der Schiedsrichterkabine mit den Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften sowie Zeitnehmer/ Sekretär eine Technische Besprechung (TB) statt.

Weitere Regelungen zu diesem Abschnitt sind in den Allgemeinen Zusatzbestimmungen fürs Schiedsrichterwesen im Bezirk Alpenvorland zu finden.

VII. Schiedsrichterbeobachtung und -coaching

Die Ansetzung der neutralen Schiedsrichterbeobachter/-coach erfolgt durch den Bezirksschiedsrichterausschuss (BSA).

Der Bezirksschiedsrichterwart (BSW) und der Bezirksschiedsrichterausschuss (BSA) sind berechtigt, Änderungen in der neutralen Schiedsrichterbeobachter/-coachansetzung vorzunehmen.

Die Schiedsrichterbeobachter/-coachansetzung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.

Die Auszahlung der Schiedsrichterbeobachter/-coachingspesen erfolgt nach Einreichung der Kosten und des jeweiligen Protokolls durch den Bezirk Alpenvorland

Der neutrale Schiedsrichterbeobachter/-coach ist verpflichtet sich vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen einzutragen.

Weitere Regelungen zu diesem Abschnitt sind in den Allgemeinen Zusatzbestimmungen fürs Schiedsrichterwesen im Bezirk Alpenvorland zu finden.

VIII. Spielverlegungen

Die Festlegung der Meisterschaftsspiele erfolgt über das Spielplanprogramm.

Die Verlegung eines Spiels ist zulässig (siehe § 46 SpO) und erfolgt über das Spielplanprogramm. Der Spielverlegungsantrag muss spätestens fünf Tage vor dem Spiel bei der Spielleitenden Stellen eingegangen sein. Für das Spiel am Wochenende gilt die Regelung, dass eine Spielverlegung bis spätestens Mittwoch 18 Uhr bei der Spielleitenden Stelle eingegangen sein muss. Nur in zwingend notwendigen Fällen ist eine kurzfristige Spielverlegung genehmigungsfähig.

Die **Spielverlegungsgebühr** beträgt für alle Spielklassen 50,00€ für die Bezirksklasse a.K. Herren und Bezirksliga Frauen Spiele mit a.K.-Beteiligung und bei ausschließlicher Hallenänderung beträgt die Gebühr 25,00€. Die Gebühr wird dem Antrag stellenden Verein mit der Quartalsabrechnung belastet.

Anträge auf Verlegung von Spielen des letzten Spieltages können grundsätzlich nicht gestellt werden.

Der **Spielbeginn** darf grundsätzlich bei den Männern und Frauen an Samstagen 12:00 – 20:00 Uhr, und an Sonntagen und Feiertagen von 09:00 – 20:00 Uhr sein.

Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Diese werden über nuLiga vorgenommen und kommuniziert.

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins wegen „Corona“ ist zulässig, wenn die für diesen Verein zuständige Gesundheitsbehörde (oder sonstige Behörde) eine Quarantäne angeordnet hat. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Vorlage der Anordnung /Verfügung bzw. der durch ein Testzentrum durchgeführte Schnelltest unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar (siehe §46 SPO). Die Spielleitende Stelle legt Grundsätzlich fest wie viele Nachweise erforderlich sind. In der Regel müssen jedoch mindestens sechs Bescheinigungen vorgelegt werden.

Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben (nicht „Corona“) verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgen entsprechende Bescheinigungen beizufügen. Spielverlegungen auf Grund von Terminüberschneidungen zwischen Frauenligen und der Jugend-Bundesliga (weiblich) sind auf Antrag kostenfrei und zwingend vorzunehmen, sofern der Antragsteller mit jeweils einer Mannschaft in beiden Spielklassen vertreten ist. Unbeschadet von § 82 Abs. 1 letzter Satz SpO ist bei Spielverlegungsanträgen gem. § 82 Abs. 6 SpO eine Kopie des offiziellen Einladungsschreibens des Verbandes vorzulegen (Verlegungen aus diesen Gründen erfolgen kostenfrei).

Alle sonstigen Spielverlegungen auf Grund von Terminüberschneidungen mit Jugendspielen sind kostenpflichtig und setzen das Einverständnis beider Vereine voraus.

Bei problematischen Straßenverhältnissen (Witterungseinflüsse, Fahrverbot, Autobahn-sperren, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach Bekannt werden alle Anstrengungen zu unternehmen, um rechtzeitig zum Spielort zu kommen. Sollte ein rechtzeitiges Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle und der Heimverein unverzüglich zu verständigen.

Spiele sind soweit wie möglich nachzuholen. Können Spiele aufgrund besonderer Umstände nicht schnellstmöglich ausgetragen werden, so entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung. Eine Schadensregulierung gemäß § 48 SpO ist für diese Fälle ausgeschlossen.

Die Wertung von nicht ausgetragenen Spielen oder ein Spielabbruch nach § 47 SpO, welche maßgeblich auf die Nichtbeachtung von Hygienekonzepten durch am Spiel Beteiligte zurückzuführen sind, gehen grundsätzlich zu Lasten der fehlbaren Mannschaft. Bei Verschulden Dritter (Landratsamt, Stadt) ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Entscheidung trifft die Spielleitende Stelle.

Spielabsage/Spielverzicht

Gemäß SpO § 48/I, Ziffer 1 ist ein Spielverzicht nur mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle möglich. Die Eingabe einer Spielabsage in nuLiga stellt keinen Spielverzicht im Sinne des § 48 SpO dar, da hierzu vor der Spielabsage die Genehmigung durch den Staffelleiter erfolgen muss. Ein Spielverzicht an den letzten beiden Spieltagen wird mit der zweifachen Gebühr belegt.

Im Allgemeinen ist die Nutzung des Spielverzichts über nuLiga nur ein Mittel um sehr kurzfristige Spielabsagen kommunizieren zu können (und um zusätzliche Kosten und unnütze Fahrten zu vermeiden) , wenn der Spielleiter und sein Stellvertreter so kurzfristig nicht erreichbar sind. Wichtig ist dabei, dass der Spielleiter sofort per Mail über den Sachverhalt aufgeklärt wird und ein Anruf beim Spielleiter nachgewiesen werden kann. Zudem wird in diesem Paragraphen klargestellt, dass der auslösende Verein sich bewusst sein muss, dass die spielleitende Stelle erst im Nachhinein über Zustimmung zur Absage entscheiden muss/kann und ggf. eine Entscheidung gegen den auslösenden Verein nach Spiel- und Rechtsordnung erfolgen kann (Das Risiko liegt beim auslösenden Verein). Falls das Spiel (trotz hinreichenden Grunds der Absage) nicht nachgeholt werden kann, kann der Spielleiter nach Rekapitulation des Absagegrundes eine entsprechende Wertung des Spiels vornehmen.

IX. Saisonunterbrechung

Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung der Saison sind durch die Bezirksspielleitung zulässig. Die Entscheidung trifft die Bezirksspielleitung.

X. Saisonabbruch/Nichtdurchführung aller Spiele

Im Falle eines Saisonabbruchs oder bei einer Nichtdurchführung aller angesetzten Spiele bis zum Saisonende können je nach Fortschritt der Saison und Situation in den einzelnen Staffeln und Ligen folgende Regelungen zur Abschlusswertung durch die Bezirksspielleitung erfolgen:

- Quotienten-Regelung nach § 52 a SpO Anwendung.
- Nur Wertung einer Einfachrunde. Sollte eine Mannschaft trotzdem zwei Mal gegeneinander gespielt haben, zählt nur das Spiel, das der Vorrunde zugeordnet werden kann. (niedrigere Rundenzahl)
- Annullierung der Saison ggf. auch für einzelne Staffeln

Die Bezirksspielleitung ist in besonderen Situationen berechtigt unterschiedliche Wertungen für einzelne Staffeln vorzunehmen.

XI. Verlängerung der Saison

Die Bezirksspielleitung behält sich vor die Handballsaison 2023/24 auf Grund von besonderen Situationen zu verlängern.

XII. Hallenbestimmungen

Alle Hallen müssen vom BHV abgenommen sein.

Sicherheitszonen: Siehe Regel 1.1, Absatz 2. Sie sind durch vom Heimverein zu stellende Ordner zu überwachen. Gegenstände, die zu Unfällen führen können, wie z. B. Sprossenwände, sind abzudecken.

Tore: Gemäß Regel 1.2 müssen die Tore fest im Boden oder an den Wänden hinter ihnen verankert sein. Sollte keine regelgerechte Torverankerung vorhanden sein, sind die SR angewiesen, das Spiel nicht anzupfeifen. Sofern der verantwortliche Heimverein diesen Mangel auch dann nicht unverzüglich behebt, kann das Spiel nicht durchgeführt werden. Die Schiedsrichter haben diesen Sachverhalt im Spielbericht zu vermerken. Die Spielwertung erfolgt dann im Regelfall gemäß § 50 Abs. 1 Buchstabe b SpO mit Spielverlust für den Heimverein.

Zeitmessanlagen: Siehe: Schlussignal: Regel 2:3 – 2:7, Kommentar zur Regel 2:3

Lärminstrumente: Die Verwendung von pneumatisch oder elektrisch verstärkten Lärminstrumenten ist verboten. Zuwiderhandelnde sind aus der Halle zu verweisen.

Hallenöffnung: Die Hallen müssen mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein.

Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Hallen ungehindert **betreten und verlassen** können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche.

Insbesondere ist der Heimverein dafür verantwortlich, dem/den Schiedsrichter eine abschließbare Kabine inkl. funktionierender Duschkabine zuzuweisen. Mindestens für Spiele der Bezirksoberligen Männer und Frauen muss die Schiedsrichterkabine einen Tisch haben.

In Hallen, in denen **öffentliche Zeitmessanlagen nicht vorhanden** bzw. nicht vom Tisch des Zeitnehmers aus zu bedienen sind, ist eine Stoppuhr von mindestens 21 cm Durchmesser oder ein vom DHB zugelassener Handball-Timer zu verwenden.

Die **Stoppuhr**, die Geräte für Zeitnehmer und Sekretär, die **grünen Karten** für Team-Time-Out, die **BHV-Zeitstrafenzettel** für die Wiedereintrittszeiten der hinausgestellten Spieler/innen, und das **Formular für Spieler/innen ohne Spielausweis**, die während des Spiels nachgetragen werden sollen, sind vom Heimverein zu stellen.

Die **Hausordnung des Halleneigners** ist für die beteiligten Vereine verbindlich. Dies gilt

besonders für die Benutzung von nicht färbenden Hallenschuhen. Bei Verstößen dagegen haftet der schuldige Verein. Das Spielfeld und die Auswechsellräume sind nur mit Hallensportschuhen zu betreten.

Die **Verwendung von Harz und Haftmitteln** aller Art (insbesondere Baumharz, Spray oder Ähnliches) ist für den Bereich des Bezirkes verboten. Verstöße werden gemäß Anhang II des BHV zu § 38 SpO Abschnitt IX Ziffer 17 verfolgt und gemäß § 25 RO (Zusatzbestimmungen Nr. 3 Ziffer 4 bzw. 14 des BHV) und § 50 SpO bestraft.

XIII. Spielkleidung

Die Farbe der Spielkleidung ist im Spielplanprogramm durch den Verein vor Beginn der Spielrunde zu hinterlegen und bei Veränderung unverzüglich zu ändern. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss der Gastverein in allen Spielklassen wechseln. Ob die Spielkleidung zu wechseln ist, bestimmen die Schiedsrichter.

Sollte im Spielplanprogramm kein oder ein veralteter Eintrag hinterlegt sein oder der Heimverein in einer anderen als im Spielplanprogramm hinterlegten Spielkleidung antreten, so geht die Verpflichtung zum Trikotwechsel auf den Heimverein über und der Gastverein hat das Recht der Trikotwahl.

Auf Regel 4:7 wird ausdrücklich hingewiesen. Alle als Torwart eingesetzten Spieler einer Mannschaft müssen eine gleiche Trikotfarbe benutzen, die sich von den Farben der Feldspieler beider Mannschaften und den Torwarten der anderen Mannschaften optisch, deutlich erkennbar unterscheidet. Solange dies nicht gegeben ist, darf der betreffende Torwart/Spieler nicht am Spiel teilnehmen.

Die Betreuerkarten für die Offiziellen A-D sind in den Bezirksoberligen Männer und Frauen vorgeschrieben. In allen anderen Spielklassen ist dies erwünscht.

XIV. Spielausweis

Die / der eingeteilte(n) Schiedsrichter kontrolliert die Spielberechtigungen.

Sind keine geprüften Schiedsrichter anwesend, ist eine Spielausweiskontrolle von einem Zeitnehmer / Sekretär durchzuführen und auf dem Spielberichtsbogen entsprechend zu vermerken.

XV. Spieltechnische Bestimmungen

Die spieltechnische Leitung obliegt den Spielleitenden Stellen. Sie besitzen

Spielleitende Stelle Frauen:

Ursula Hammerl
Simmersbergweg 24
82441 Ohlstadt
Tel.: 08841-7232
E-Mail: ursula.hammerl@bhv-online.de

Spielleitende Stelle Männer:

Jürgen Mittelhammer
Veilchenstraße 3
82256 Fürstenfeldbruck
Tel.: 0151-27058264
E-Mail: juergen.mittelhammer@bhv-online.de

stv. Spielleitende Stelle Frauen:

Jürgen Mittelhammer
Veilchenstraße 3
82256 Fürstenfeldbruck
Tel.: 0151-27058264
E-Mail: juergen.mittelhammer@bhv-online.de

stv. Spielleitende Stelle Männer:

Ursula Hammerl
Simmersbergweg 24
82441 Ohlstadt
Tel.: 08841-7232
E-Mail: ursula.hammerl@bhv-online.de

Strafbefugnis für Ihren Bereich gem. § 17 und § 25 der Rechtsordnung des DHB/BHV.

Der Heimverein stellt die für das Spiel notwendigen **Spielbälle**.

Die **angesetzte Anwurfzeit** ist einzuhalten. Tritt der Gastverein nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von mindestens 15 Min. zu empfehlen, sofern dadurch der nachfolgende Spielbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Freundschaftsspiele und Turniere

Freundschaftsspiele und Turniere sind meldepflichtig nach § 7 und § 73 SpO. Die Meldung erfolgt über das Vereinsportal in nuLiga unter dem Reiter Vereinsevents. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt über die Quartalsabrechnung. Freundschaftsspiele/-turniere auf Bezirksebene und der Jugend sind kostenfrei. Die Anfrage wird vom System direkt an die Zuständigen Personen weitergeleitet und von diesen Genehmigt. Wurden Freundschaftsspiele oder Turniere nicht angemeldet, können die Spielleitenden stellen entsprechende Strafgebühren erheben.

XVI. Wirtschaftliche Bestimmungen

Die Spielbeiträge betragen:

Liga	Spielbeitrag
Bezirksoberliga Männer	350,00€
Bezirksoberliga Frauen	300,00€
Bezirksliga Männer	250,00€
Bezirksliga Frauen	200,00€
Bezirksklasse Frauen und Männer	150,00€
Bezirksklasse a.K. Frauen und Männer	100,00€

Die Spielbeiträge werden den Vereinen mit der nächsten Quartalsabrechnung belastet.

Für die anfallenden Kosten der Ausrichtung hat der Heimverein aufzukommen. Kosten für Z/S fallen nur dann an, wenn diese Funktionen durch Neutrale, vom Verband

bestellte Personen ausgeübt werden.

Es findet in allen Ligen am Saisonende (außer Bezirksklasse Herren a.K.) ein Schiedsrichterkostenausgleich statt. Beträge für Schiedsrichterkosten, die nicht im Spielbericht aufgeführt sind, werden nicht in den Ausgleich mit einbezogen.

Schiedsrichterbeobachtungen, Coaching- und -betreuungskosten der Saison 2023/24 werden vom Bezirk gesammelt und auf die Erwachsenenmannschaften im Spielbetrieb des Bezirks verteilt .

Für die Abführung der Umsatzsteuer sind die Vereine selbst verantwortlich.

XVII. Rechtliche Bestimmungen

Beim Rückzug einer Mannschaft aus der Meisterschaftsrunde des Bezirks Alpenvorland wird der dreifache Spielbeitrag fällig.

Sollte eine Mannschaft bei drei Spielen in der laufenden Meisterschaftsrunde nicht antreten, ist dies wie ein Rückzug zu behandeln. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch den stv. Bezirksvorsitzenden Spielbetrieb zugelassen werden.

Hier weisen wir auch noch mal daraufhin, dass laut Spielordnung § 48 über die Spielleitende Stelle Regressansprüche für entgangene Gewinne und Aufwendungen des Heimvereins an den nicht antretenden Verein geltend gemacht werden können (Hier ist der Zeitpunkt der Absage entscheidend).

Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller nach Regel 8:6 bzw. 8:10 disqualifiziert, so ist er nach § 17 Ziffer 1 Rechtsordnung (RO) bei Vergehen nach den Regeln 8:6 und 8:10 Buchstaben a), b) und c) vorläufig für zwei Wochen gesperrt, im Falle des Buchstaben d) für den nächsten Spieltag, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Für die Berechnung des Fristablaufs wird der Tag des Vergehens mitgerechnet. Das endgültige Strafmaß legt die Spielleitende Stelle nach § 17 RO fest.

Für Streitfragen, die sich aus den Spielen ergeben, sind grundsätzlich die Spielleitende Stelle bzw. die Rechtsorgane des BHV zuständig.

Für alle Offiziellen im Sinne der Regel 4:2 gelten diese Durchführungsbestimmungen. Ist einer dieser Offiziellen nicht Mitglied eines Vereins im BLSV, haftet für etwaige Verstöße der Verein, der ihn eingesetzt hat.

Nichtbeachten der Durchführungsbestimmungen bzw. Verstöße gegen die Dfb werden – soweit sie nicht in den Dfb gesondert geregelt sind – nach § 25 Abs. RO geahndet.

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch den Bezirksspielausschuss oder die Bezirksspielleitung unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Diese Durchführungsbestimmungen gelten nur für die Meisterschaftsrunde der Frauen und Männer im Bezirk Alpenvorland und treten rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. Alle bisherigen Durchführungsbestimmungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.



Andreas Heßelmann
Stv. Bezirksvorsitzender
Spielbetrieb

XVIII. Anlagen

1. Kurzanleitung zum Finden der Spielecodes und -pins in nuLiga

1. Loggen sie sich in nuLiga ein und gehen auf die Vereinsseite.
2. Gehen Sie auf den Reiter Downloads.
3. In dem neun Fenster gehe Sie dann auf Download-Übersicht und wählen die Saison 23/24 aus.
4. Scrollen Sie bis zu Ihrer Mannschaft, dort finden Sie die gültigen Spielepins und Spielecodes.

2. Weitere hilfreiche Links

Formular für das Nachtragen von Spielern:

https://www.bhv-online.de/filemanager/BHV/Daten/Spielbetrieb/Nachtrag_Spieler_ohne_Spielausweis.pdf